



Ulamo Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für alle zur Ulamo-Gruppe gehörenden Gesellschaften bestimmt und werden diesen zugrundegelegt. Die Bedingungen wurden am 27. Februar 2002 unter der Nummer 17/2002 beim Gericht in Zutphen hinterlegt.

Artikel 1. Anwendung und Begriffsbestimmungen

1.1 In diesen Bestimmungen wird der Auftragnehmer bzw. der Lieferant als „Ulamo“ und die Gegenpartei von Ulamo als „(der) Auftraggeber“ bezeichnet. Die Begriffe „Liefere“, „Lieferung“, „das Gelieferte“ usw. beziehen sich auf die gelieferte Sache/die gelieferten Sachen bzw. auf die im Sinne von Artikel 5 als geliefert betrachtete, verrichtete Arbeit, es sei denn, aus den betreffenden Bestimmungen geht etwas anderes hervor.
1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge, die dazu dienen, seitens Ulamo Arbeiten durchzuführen, Dienstleistungen zu erbringen oder Sachen zu verkaufen. Diese Bedingungen finden keine Anwendung bei Angeboten oder Verträgen, die zum Einkauf von Sachen seitens Ulamo dienen. Hier gelten die Ulamo „Einkaufsbedingungen“.
1.3 Diese Bedingungen prävalieren die Bedingungen, die der Auftraggeber zuordnen legen könnte, Bedingungen, die der Auftraggeber für gültig erklärt, verpflichtend Ulamo nicht, es sei denn, Ulamo hätte diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Diese Bedingungen bleiben unvermindert gültig, auch wenn Ulamo nicht immer auf ihrer strikten Erfüllung besteht.
1.4 Die über den Artikeln genannten Überschriften werden nur zur globalen Indikation des Inhalts angegeben. Durch die Angabe der Überschriften haben die Artikel keine umfassendere oder eingeschränktere Bedeutung.

Artikel 2. Angebote und Verträge

2.1 Alle Angebote, Empfehlungen und Preisangaben von Ulamo sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist. Angebote basieren auf den ggf. vom Auftraggeber erteilten Angaben, Zeichnungen usw., von deren Korrektheit Ulamo ausgehen darf. Ein Angebot von Ulamo ist für Ulamo nur bindend, wenn dieses Angebot schriftlich erfolgt ist, und die Annahme innerhalb der von Ulamo vorgegebenen Frist erfolgt.
2.2 Die von Ulamo angegebenen Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer und gelten für die Lieferung ab Werkstatt, Fabrik oder Lager von Ulamo.
2.3 Sollte sie den Auftrag nicht erhalten, hat Ulamo das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr für die Erstellung des Angebots entstanden sind.
2.4 Der Inhalt von Broschüren, Drucksachen, Zeichnungen usw. bindet Ulamo nicht, es sei denn, Ulamo hätte in ihrem Angebot oder bei der Bestätigung ausdrücklich schriftlich erklärt, dazu verpflichtet werden wollen.
2.5 Verträge – wie auch immer genannt – kommen erst nach ausdrücklicher Annahme seitens Ulamo zustande. Diese ausdrückliche Annahme geht ausschließlich aus einer schriftlichen Bestätigung von oder schriftlichen Festlegung seitens Ulamo bzw. aus der Tatsache hervor, dass Ulamo den betreffenden Vertrag erfüllt.
2.6 Vereinbarungen oder Verträge mit untergeordnetem Personal von Ulamo binden Ulamo nicht, soweit diese nicht schriftlich von ihr bestätigt wurden. Als untergeordnetes Personal gelten in diesem Zusammenhang auch alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter, die keine Prokura haben.

Artikel 3. Änderungen

3.1 Vereinbarte Preise basieren auf dem am Angebotstag geltenden Kostenpreis und verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist – exklusive Umsatzsteuer.
3.2 Wenn und sofern die Frist zwischen dem Angebotsdatum und der Lieferung bzw. dem Abschluss der Arbeiten einen Zeitraum von 90 Tagen überschreitet und der Kostenpreis in dieser Zeit gestiegen ist, wird der vereinbarte Preis entsprechend geändert. Die Zahlung eines eventuellen Mehrpreises aufgrund dieses Artikels erfolgt gemeinsam mit der Zahlung der Hauptsomme oder mit deren letzter Rate.
3.3 Bei einem zusammengefügten Angebot besteht für Ulamo keine Verpflichtung zur Teillieferung oder zur Durchführung eines Teils gegen Zahlung eines (gegebenenfalls entsprechenden) Teils des für die Gesamtlieferung vereinbarten Preises.

Artikel 4. Transport

4.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Lager von Ulamo. Der Transport – auch wenn Ulamo sich darum kümmert – erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, haftet der Auftraggeber für alle mit dem Transport in Zusammenhang stehenden Schäden. Der Auftraggeber muss sich gegen dieses Risiko angemessen versichern.
4.2 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 4.1 ist Ulamo niemals zu weiterem Schadenersatz hinsichtlich des Transportschadens als bis zu dem Betrag verpflichtet, den sie im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung während des Transports von dem Spediteur und/oder von der Versicherung erhält.

Artikel 5. Lieferung

5.1 Vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen, innerhalb derer die Dienstleistungen oder Arbeiten durchgeführt werden müssen bzw. entsprechende Zusagen sind für Ulamo niemals bindend, sondern gelten immer annähernd. Eine Überschreitung dieser Fristen gibt dem Auftraggeber daher auch kein Recht auf Schadenersatz oder auf Auflösung des Vertrags, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
5.2 Verrichtete Arbeiten werden als geliefert betrachtet:
 a. wenn Ulamo den Auftraggeber entweder mündlich oder schriftlich vom Abschluss der Arbeiten in Kenntnis gesetzt hat und dieser ihre Arbeiten genehmigt hat. Kleine Mängel können nicht die Verweigerung der Genehmigung seitens des Auftraggebers zur Folge haben;
 b. acht Tage, nachdem Ulamo dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, und der Auftraggeber es unterlassen hat, die Arbeiten innerhalb dieser Frist zu prüfen;
 c. bei Ingebrauchnahme der Arbeiten oder eines wesentlichen Teils der Arbeiten seitens des Auftraggebers.
5.3 Ulamo hat ihre Verpflichtung zur Lieferung der Sachen erfüllt, wenn sie nach Wahl von Ulamo dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Sachen entweder zur Abholung oder zur Versendung bereitstehen, oder wenn Ulamo dem Auftraggeber die Sachen einmal angeboten hat bzw. hat anbieten lassen. Unter anderem gilt der Bericht des Spediteurs, der die Annahmeverweigerung enthält, als vollständiger Beweis des Angebots zur Lieferung. Die Rückfrachtkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
5.4 nach Ablauf von sieben Tagen nach Lieferung der Arbeiten, der Verrichtung der Arbeiten oder der Sachen, geht das Risiko jedweden direkten oder indirekten Schadens daran – aus welcher Ursache und durch wessen Zutun auch immer entstanden – zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 6. Intellektuelles Eigentum

6.1 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, behält Ulamo die Urheberrechte sowie alle übrigen Rechte intellektuellen oder industriellen Eigentums an den von ihr hergestellten oder zur Verfügung gestellten Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Programmen und Angeboten.
6.2 Die zur Verfügung gestellten Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Programme (inklusive deren Datenträger) und Angebote bleiben Eigentum von Ulamo. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens Ulamo dürfen diese vom Auftraggeber nicht vervielfältigt und/oder Dritten gezeigt oder an die Hand gegeben werden und müssen Ulamo auf deren erste Aufforderung hin zurückgegeben werden, und zwar unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von € 4.500,00 je Verstoß sowie

€ 450,00 für jeden Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Ulamo, vollständigen zu fordern.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Ulamo behält sich das Eigentum der gelieferten Sachen vor, bis der Auftraggeber allen seinen sich aus einem Vertrag mit Ulamo ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen, wenn der Auftraggeber die Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen Mängeln seitens Ulamo in der Erfüllung des Vertrags aussetzt.
7.2 Unbeschadet der übrigen Ulamo zustehenden Rechte, wurde Ulamo seitens des Auftraggebers unwiderruflich ermächtigt, die gelieferten Sachen ohne jede Inverzugsetzung zurückzunehmen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ulamo nicht rechtzeitig nachkommt. Ulamo und ihr Personal haben dann unwiderruflich das Recht, das Gelände des Auftraggebers zu betreten und sich in den tatsächlichen Besitz der Sachen zu bringen. Nach Rücknahme wird dem Auftraggeber der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis sein kann, abzüglich der mit der Rücknahme in Zusammenhang stehenden Kosten und sonstiger Schadenersatzansprüche seitens Ulamo.
7.3 Sofern ein Dritter Sachen beschlagnahmt, deren Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, wird der Auftraggeber Ulamo hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber haftet Ulamo gegenüber für alle Kosten, die Ulamo zur Sicherstellung ihres Eigentums entstehen.
7.4 Solange das Eigentum der von Ulamo verkauften Sachen noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sachen mit der erforderlichen Sorgfalt und getrennt zu lagern. Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der zuletzt Genannte verpflichtet, die Sachen gegen Schäden zu versichern.

Artikel 8. Bezahlung

8.1 Ulamo ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber vor der Lieferung oder bevor sie mit der Lieferung oder Erfüllung eines Auftrags fortfährt, eine ihrer Einschätzung nach ausreichende Sicherheit für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Diese Bestimmung gilt ebenso, wenn ein Kredit vereinbart wurde. Die Weigerung der Auftraggebers, die verlangte Sicherheit zu leisten, gibt Ulamo das Recht, den Vertrag als beendet zu betrachten, unbeschadet des Rechts seitens Ulamo auf Vergütung der Unkosten und des Gewinnausfalls.
8.2 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Nachlass oder Anspruch auf Verrechnung und inklusive Umsatzsteuer in den Geschäftsräumen von Ulamo zu erfolgen, unbeschadet des Rechts von Ulamo, vom Auftraggeber die unverzügliche Zahlung des fälligen Betrags zu verlangen, wenn sie dies für wünschenswert hält. In Auftrag gegebene Arbeiten werden pro Monat in Rechnung gestellt.
8.3 Wenn die Zahlung ein der zugesendeten Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt ist, ist Ulamo berechtigt, dem Auftraggeber eine Vergütung wegen Zinsverlust in Rechnung zu stellen, die den gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2% entspricht; hierbei werden die Zinsen für den Teil eines Monats für einen vollen Monat berechnet.
8.4 Ferner ist Ulamo berechtigt, vom Auftraggeber außer der Hauptforderung und den Zinsen alle außergerichtlichen Inkassokosten zu fordern, die aufgrund der nicht (rechtzeitigen) Zahlung entstanden sind. Außergerichtliche Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, auf jeden Fall dann, wenn Ulamo für die Beitreibung die Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat. Sie werden gemäß dem Inkassostarif berechnet, den die niederländische Anwaltskammer in Sachen Inkassokosten vorgibt. Da Minimum beträgt € 450,-.
8.5 Bei nicht pünktlicher Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist, sobald der Auftraggeber Konkurs anmelden muss, einen Zahlungsaufschub beantragt, eine Eingabe kraft Gesetz über die Schuldensanierung natürlicher Personen einreicht, seine Entmündigung beantragt wurde, wenn Sachen oder Forderungen des Auftraggebers in irgendeiner Weise beschlagnahmt werden und/oder wenn dieser stirbt, sein Unternehmen auflöst oder entbunden wird, ist die Gesamtforderung unverzüglich fällig.
8.6 Bezahlungen an Ulamo dienen in erster Linie zur Verringerung der Kosten, anschließend der Zinsen und zuletzt der Hauptsomme. Bezahlungen zur Hauptsomme werden in erster Linie mit der ältesten Rechnung verrechnet.

Artikel 9.

9.1 Ulamo haftet nicht für die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Entwürfe oder gelieferten Sachen, die bearbeitet werden müssen, oder für die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bearbeitungsweisen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Eignung der von ihm vorgeschriebenen oder gelieferten Materialien, die Ulamo zu bearbeiten hat. Der Auftraggeber ist innerhalb von vier Wochen vor Beginn der Arbeiten seitens Ulamo berechtigt, Materialien, die für eine Bearbeitung vorgeschrieben sind, in Bezug auf die Eignung ihrer Anbringung an anderen vom Auftraggeber gelieferten oder von Ulamo vorgeschlagenen Sachen untersuchen zu lassen. Die dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
9.2 Wenn Ulamo ihre Bearbeitung ausgeführt hat, kann sich der Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die von Ulamo verwendeten Materialien nicht dazu geeignet waren, an den vom Auftraggeber vorgeschriebenen oder angeforderten oder von Ulamo vorgeschlagenen Materialien angebracht zu werden. Ferner kann sich der Auftraggeber nach Durchführung der Bearbeitung durch Ulamo nicht mehr darauf berufen, dass die Materialien, an denen die Bearbeitung vorgenommen wurden, nicht für die Bearbeitung geeignet waren.
9.3 Ulamo übernimmt in keinen Fall irgendeine Verantwortung oder Haftung für Materialien, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder von diesem vorgeschrieben wurden.

Artikel 10. Reklamationen

10.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel bei der Leistung berufen, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Sachen oder – im Falle verrichteter Arbeiten oder dem Zustandebringen einer Arbeit – innerhalb von acht Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder gemessenenerweise hätte entdecken müssen, bei Ulamo diesbezüglich schriftlich reklamiert hat.
10.2 Der Auftraggeber kann Sachen ausschließlich nach schriftlicher Einverständniserklärung seitens Ulamo zurückgeben.
10.3 Beschwerden zu Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich eingereicht und bei Ulamo eingegangen sein.
10.4 Jedweder festgestellte Mangel bezüglich eines Teils der Lieferung oder eines Teil der verrichteten Arbeiten berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder der gesamten Arbeiten.
10.5 Reklamationen schlieben die Zahlungsverpflichtungen der Auftraggebers nicht auf.

Artikel 11. Garantie

11.1 Eine Garantiepflicht seitens Ulamo dem Auftraggeber gegenüber gilt nur, wenn diese ausdrücklich, schriftlich und für eine bestimmte Frist vereinbart wurde.
11.2 Bei schlechter Lieferung hat Ulamo nach ihrer Wahl das Recht, die verrichteten Arbeiten nachzubessern bzw. dem Auftraggeber die gelieferte schlechte Sache nach der Franko-Rücksendung vollständig gutzuschreiben oder die schlechte Sache zu reparieren bzw. eine neue Lieferung

vorzunehmen. Der Auftraggeber muss Ulamo jederzeit die Gelegenheit bieten, eines eventuellen Mangel zu beheben.

11.3 Mängel aufgrund normaler Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer oder falscher Wartung oder Mängel, die nach einer Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder in dessen Namen oder durch Dritte auftreten, fallen nicht unter die Garantie. Für Artikel mit Fabrikgarantie gilt abweichend zu dem oben Stehenden die von der Fabrik gegebene Garantie. Gibt die Fabrik keine Garantie, gewährt Ulamo ebenfalls keine Garantie. Keine Garantie wird auf Artikel gemäß dieser Garantie bei Lieferung (hauptsächlich) nicht neu waren.
11.4 Die Garantie gilt nur, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen Ulamo gegenüber (sowohl finanziell als auch anderweitig) erfüllt hat bzw. eine ausreichende Sicherheit hierfür gestellt hat.
11.5 Die Garantiegewährung seitens Ulamo gilt nur für den Auftraggeber selbst und nicht für Dritte.

Artikel 12. Haftung

12.1 Ulamo haftet nur für vom Auftraggeber erlittene Schäden, welche die direkte und ausschließliche Folge eines Ulamo zuzurechnenden Mangels sind, unter der Bedingung dass für eine Vergütung nur der Schaden in Frage kommt, gegen den Ulamo versichert ist bzw. aufgrund der in der Branche geltenden Usancen angemessenerweise hätte versichert sein müssen. Hierbei gelten folgende Einschränkungen:
 a. Nicht für eine Vergütung in Frage kommen Betriebschäden, Gewinneinbußen und körperliche Schäden des Auftraggebers oder der Arbeitnehmer des Auftraggebers, aufgrund welcher Ursache auch immer entstanden;
 b. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen verursacht werden, haftet Ulamo nicht;
 c. Der von Ulamo zu vergütende Schaden wird gemäßigt, wenn der vom Auftraggeber zu bezahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des vom Auftraggeber erlittenen Schadens gering ist.
12.2 Der Auftraggeber wird Ulamo vor jedweden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz Ulamo gegenüber schützen, soweit er die Benutzung der vom Auftraggeber zugesendeten Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Modelle oder Modellzeichnungen, Programme oder anderen Sachen bzw. Daten betrifft, und er haftet für alle sich daraus ergebenden Kosten.
12.3 Ferner schützt der Auftraggeber Ulamo vor jedweden Ansprüchen Dritter, unter anderem, aber nicht ausschließlich, von (juristischen) Personen, denen der Auftraggeber von Ulamo verkaufte Sachen weiterverkauft hat, gegen Schadenersatz im weitesten Sinn des Wortes.

Artikel 13. Höhere Gewalt

13.1 Ulamo haftet nicht, wenn und sofern sie ihren Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nicht nachkommen kann. Unter höherer Gewalt wird jede fremde Ursache sowie jeder Umstand verstanden, der angemessenerweise nicht auf das Risiko von Ulamo zu gehen hat. Um höhere Gewalt handelt es sich unter anderem in folgenden Fällen: Verzögerung bei oder Mängel durch Lieferanten und/oder Subunternehmer von Ulamo, Störungen bei der Energieversorgung, Transportschwierigkeiten, Feuer, Arbeitsstreiks oder – Unterbrechungen, Import- oder Handelsverbote und jede zurzeit des Vertragsabschlusses nicht vorgesehene und außerhalb des Einflusses von Ulamo gelegene Veränderung der Umstände.

Artikel 14. Aufschiebung und Auflösung

14.1 Wenn Ulamo ihrer eigenen Einschätzung nach Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht, zumindest nicht mehr adäquat, erbringen kann, ist sie berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise aufzuschieben oder den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
14.2 Eine komplette oder teilweise Auflösung der Vertrags erfolgt mittels schriftlicher Erklärung von hierzu Berechtigten. Eine an Ulamo gerichtete Auflösungserklärung des Auftraggebers ist nur gültig, wenn der Auftraggeber Ulamo zunächst schriftlich in Verzug gesetzt hat und ihr eine angemessene Frist gewährt hat, ihren Verpflichtungen nachträglich nachzukommen bzw. ihre Mängel zu beheben. Der Auftraggeber muss detailliert schriftlich angeben, um welche Mängel es sich handelt.
14.3 Der Auftraggeber hat kein Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug war.
14.4 Im Falle der Auflösung hat Ulamo uneingeschränkt Anspruch auf Bezahlung der von ihr bereits erbrachten Leistungen.
14.5 Wenn Ulamo der Auflösung zustimmt, ohne dass ihrerseits ein Verzug vorliegt, hat sie immer Anspruch auf Vergütung aller Vermögensschäden, wie z.B. Kosten, Gewinnverlust und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung.

Artikel 15. Verpackung

15.1 Die erforderliche Verpackung wird zum Kostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Notwendigkeit der Verwendung von Verpackung liegt im Ermessen von Ulamo.
15.2 Wenn und sofern Ulamo Verpackung zurücknimmt, erfolgt dies zu dem in Rechnung gestellten Preis, vorausgesetzt, dass die betreffende Verpackung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Sachen in gutem Zustand und frachtfrei zurückgesendet wurde.

Artikel 16. Konversion

Wenn eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Bedingungen sich als nichtig erweist, ersetzt eine gültige Bestimmung diese nichtige Bestimmung, die dem Tenor der richtiger Bestimmung weitestgehend entspricht. Die Parteien sind gehalten, über den Text dieser neuen Bestimmung gegebenenfalls gemeinsam zu beraten.

Artikel 17. Streitigkeiten

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jeder Rechtsstreit zwischen Ulamo und dem Auftraggeber von einem uneingeschränkt zuständigen Gericht im Landergerichtsbezirk Zutphen entschieden. Ulamo bleibt jedoch befugt, den Auftraggeber vor das gemäß Gesetz und dem geltenden internationalen Vertrag zuständige Gericht zu laden. Rechtsstreitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen, werden dem zuständigen Amtsgericht gemäß der Vorschriften des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegt.

Artikel 18. Anzuwendendes Recht

18.1 Auf jeden Vertrag zwischen Ulamo und dem Auftraggeber ist unter Ausschluss des Rechts anderer Staaten niederländisches Recht anzuwenden.
18.2 Aktuelle und künftige internationale Regelungen in Sachen Kauf, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann, unter anderem das Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen, sind nicht anzuwenden.

Artikel 19. Änderung der Bedingungen

Ulamo ist befugt, Änderungen in diesen Bedingungen vorzunehmen. Ulamo wird dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen rechtzeitig zusenden. Wenn kein Zeitpunkt des Inkrafttretens genannt wird, treten Änderungen dem Auftraggeber gegenüber in Kraft, sobald diesem die Änderung mitgeteilt wurde.